

Vergabeordnung der Stadt Minden zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen

Vorbemerkungen

Die Stadt Minden hat als öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten, die im Kommunalverfassungsrecht verankert sind.

Des Weiteren unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge verschiedenen Vergabeprinzipien, die grundsätzlich zu beachten sind. Dazu gehören die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz sowie des fairen und lautereren Wettbewerbs.

Das öffentliche Vergaberecht ist in das Europäische Vergaberecht und das Nationale Vergaberecht geteilt. Die Unterscheidung wird anhand von EU-Schwellenwerten vorgenommen, die gemäß § 106 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden.

Die Vergabevorschriften stellen auch ein nachvollziehbares und einheitliches Verfahren dar, das den öffentlichen Auftraggeber und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Korruptionsvorwürfen schützen soll.

Bei den in dieser Vergabeordnung nachfolgend verwendeten Wertangaben in € handelt es sich jeweils um Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vergabeordnung gilt für Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Oberhalb der EU-Schwellenwerte sind die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, 4. Teil), die Vergabeordnung des Bundes (VgV) und die Konzessionsvergabeordnung (KonzVgV) zu beachten.
- (2) Die Vergabeordnung findet Anwendung bei allen Aufträgen, die die Stadt Minden und die Städtischen Betriebe Minden (SBM) an Dritte vergeben.
- (3) Rechte Dritter werden durch diese Vergabeordnung nicht begründet.

§ 2 Grundlagen

- (1) Bei der Beschaffung von Bauleistungen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte, für die die Anwendung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung - VgV) vorgeschrieben ist, sind die dort festgelegten Verfahren anzuwenden.
- (3) Die Vergabeordnung der Stadt Minden gilt auch dann, wenn die Fördermittel oder Zuwendungen ganz oder teilweise von anderer Seite (z.B. Bund, Land, Stiftung) zur Ver-

fügung gestellt werden. Die mit der Fremdfinanzierung verbundenen Auflagen und Bedingungen gehen grundsätzlich den städtischen Vergabebestimmungen vor.

- (4) Bei Auftragsvergaben an Architekten und Ingenieure sind grundsätzlich die Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu beachten. Das Personal dieser Architektur-/Ingenieurbüros, das für die zu erbringende Leistung eingesetzt wird, ist gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 durch den Bereich, der den Auftrag vergibt, förmlich zu verpflichten.

§ 3 Arten der Vergabe und Abgrenzung

- (1) Für die Arten der Vergabe gelten die Vergabe- und Vertragsordnungen (s. § 2) unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen.
- (2) Grundsätzlich muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 3a Absatz 1 VOB/A bzw. § 8 Absatz 2 UVgO vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Soll eine Beschränkte Ausschreibung ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, sind die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 VOB/A bzw. § 8 Abs. 3 UVgO unter Berücksichtigung der unter Absatz 4 a) festgelegten Wertgrenzen zu beachten.
- (4) Vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung kann bei Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen ohne weitere Einzelbegründung bis zu folgenden Auftragswerten (ohne Mehrwertsteuer) abgewichen werden:
- a) Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (nach der UVgO und der VOB):
 - bei einem Auftragswert bis einschließlich 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
 - im Übrigen bei einem Auftragswert bis einschließlich 75.000 €,
 - b) Verhandlungsvergabe (nach der UVgO):
bei einem Auftragswert bis einschließlich 25.000 €,
 - c) Freihändige Vergabe (nach der VOB):
bei einem Auftragswert bis einschließlich 10.000 €.
- (5) Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes kann nach den besonderen Umständen eines Einzelfalles von der vorstehenden Abgrenzung abgewichen werden. Die Abweichung zu einer Vergabeart mit weitergehenden, am Wettbewerb orientierten Anforderungen (z.B. anstelle einer Beschränkten Ausschreibung eine Öffentliche Ausschreibung oder anstelle einer Nationalen Ausschreibung eine EU-weite Ausschreibung) ist ohne Zustimmung zulässig.
- (6) Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen. Soll der Auftrag in mehreren Losen vergeben werden, so ist der gesamte Auftragswert maßgebend.

§ 4 Vergabeentscheidung

- (1) Vergabeentscheidungen trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die Betriebsleitung im Rahmen der verfügbaren Mittel des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.
- (2) Dem fachlich zuständigen Ausschuss ist unverzüglich nach Abschluss eines jeden Vierteljahres in Listenform über die Auftragsvergaben sowie Warenbestellungen von über 50.000 €, über die Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Gutachter und sonstige vergleichbar freiberuflich Tätige mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 5.000 € sowie über Entscheidungen über das Abweichen von Wertgrenzen zu berichten.
Soweit es sich bei den Angaben unter vergabe- bzw. datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten um schützenswerte Angaben handelt, wird über diese ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung informiert.
- (3) Darüber hinaus sind die zuständigen Ausschüsse regelmäßig, mindestens halbjährlich – ggf. auch im schriftlichen Verfahren -, in öffentlicher Sitzung über größere (Objektwert über 500.000 €) oder besonders bedeutungsvolle Vorhaben (z.B. bei besonderen Schwierigkeiten oder Umständen) und deren Fortgang zu unterrichten.
- (4) Fachlich zuständiger Ausschuss ist
 - a) für Vergaben der Städtischen Betriebe Minden der Betriebsausschuss,
 - b) für VOB, UVgO und VgV-Vergaben der Stadt Minden der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 5 Korruptionsverhütung

Bei Auftragsvergaben sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) in der geltenden Fassung zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

§ 6 Weitere organisatorische Regelungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt in einer Ausführungsanweisung zu dieser Vergabeordnung die formelle Durchführung der Vergabeverfahren sowie weitergehende Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse.
- (2) Für die Städtischen Betriebe werden entsprechende Regelungen in analoger Anwendung dieser Ausführungsanweisung durch die Betriebsleitung getroffen.

§ 7 Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind vor Auftragserteilung vorzulegen:
 - a) die Vergabeunterlagen von Aufträgen ab einem Auftragswert von über 5.000 € im Einzelfall,
 - b) Nachtragsangebote über 5.000 €,
 - c) die Vergabeunterlagen von Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Gutachter und sonstige vergleichbar freiberuflich Tätige ab einem Auftragswert von über 5.000 €.

- (2) Stimmt das Rechnungsprüfungsamt der Erteilung eines Auftrages nicht zu und bleibt die den Auftrag vergebende Stelle bei ihrem Vergabevorschlag, entscheidet abschließend die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Anhörung des Fachbereichs und des Rechnungsprüfungsamtes.
Bei den Städtischen Betrieben Minden entscheidet in diesen Fällen die Betriebsleitung nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 24.04.2008 außer Kraft.

Anmerkung:

Die Vergabeordnung wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 14.05.2020 beschlossen.